

**Entscheid der Rekurskommission
vom 8. September 2022**

**Konkordat für die
Ausbildung
der reformierten
Pfarrerinnen und
Pfarrer und ihre
Zulassung zum
Kirchendienst**

Geschäfte Nr. 2022-01, 2022-02 und 2022-03

Mitwirkend:

Jürg Vögtli (Präsident), Kristiana Eppenberger Vogel, Tobias Jaag

Rekurskommission

Präsident
Jürg Vögtli, lic. iur.
Pfarrer und
Rechtsanwalt
Häsiweg 4
5018 Erlinsbach AG

P: 062 844 16 19

In Sachen

A.

Rekurrent

gegen

Büro der Konkordatskonferenz

Michel Müller, Präsident,

A+W Aus- und Weiterbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer,

Blaufahnenstrasse 10, 8001 Zürich

Rekursgegner (1)

und

Konkordatskonferenz,

Michel Müller, Präsident,

A+W Aus- und Weiterbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer,

Blaufahnenstrasse 10, 8001 Zürich

Rekursgegnerin (2)

betreffend

Zulassung zum Lernvikariat

(Entscheide vom 24. Mai, 21. Juni und 1. Juli 2022)

hat sich ergeben:

I.

Mit Eingabe vom 20. November 2021 hat sich der Rekurrent bei der Stelle für Aus- und Weiterbildung des Konkordats für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer für ein Lernvikariat angemeldet. Seiner Anmeldung legte er die erforderlichen Zeugnisse und Bestätigungen bei.

Nach mehreren Rückfragen und Antworten darauf wurde dem Rekurrenten mit Schreiben vom 24. Mai 2022 mitgeteilt, dass das Büro der Konkordatskonferenz

(im Folgenden Büro oder Rekursgegner) am gleichen Tag beschlossen habe, ihm die Zulassung zum Lernvikariat zu verweigern.

II.

Mit Eingabe vom 30. Mai 2022 erhob der Rekurrent bei der Rekurskommission Rekurs gegen den Entscheid des Büros (Geschäft Nr. 2022-01). Dabei stellte er die folgenden Anträge:

Rekurskommission

1. Der Rekurs sei gutzuheissen und der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 24. Mai 2022 sei aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass die Ausbildungsvereinbarung vom 18. Oktober 2021 nicht durch Anfechtung dahingefallen ist.
3. Der Rekurrent sei per 1. August 2022 zum Lernvikariat zuzulassen und sei in die Vikariatsstelle bei den Kirchgemeinden B. und C. einzuweisen.
4. Eventualiter, es sei festzustellen, dass der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 24. Mai 2022 widerrechtlich gewesen ist.
5. Eventualiter, die Vorinstanz sei zu verpflichten, an den Rekurrenten SFr. 27'443.82 nebst 5% Zinsen p.a. seit Hängigkeit zu zahlen.
6. Eventualiter, es sei weiter festzustellen, dass die Vorinstanz für alle materiellen und immateriellen Schäden einzustehen hat, die sich aus der Nichtzulassung zum Lernvikariat inskünftig ergeben.
7. Das Rekursverfahren sei für kostenfrei zu erklären.
8. Parteientschädigungen seien nicht auszurichten.

Mit Eingabe vom 20. Juni 2022 stellte der Rekurrent den Antrag auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen. Dieser wurde nach Einholung einer Stellungnahme des Rekursgegners durch Präsidialentscheid vom 20. Juli 2022 abgelehnt. Der Rekurrent hat den Präsidialentscheid akzeptiert und keinen Entscheid der Rekurskommission verlangt.

III.

Die Rekurschrift wurde dem Rekursgegner, den betroffenen Kirchgemeinden, dem Leiter des Lernvikariats sowie den Landeskirchen der Kantone D. und E. mit Verfügung vom 16. Juni 2022 mit der Einladung zur Stellungnahme zugeestellt.

Der Rekursgegner erstattete mit Eingabe vom 23. Juni 2022 die Rekursantwort. Darin orientierte er die Rekurskommission darüber, dass das Büro gestützt auf die vom Rekurrenten erhobene Rüge der fehlenden Zuständigkeit den angefochtenen Entscheid vom 24. Mai 2022 am 21. Juni 2022 widerrufen habe; die Konkordatskonferenz werde baldmöglichst über die Angelegenheit entscheiden. Er stellte die folgenden Anträge:

1. Der Rekurs sei als gegenstandslos geworden abzuschreiben.
2. Eventualiter sei der Rekurs abzuweisen, soweit auf diesen eingetreten werden kann.

Von den übrigen Beteiligten ist keine Stellungnahme eingegangen.

IV.

Den Entscheid des Büros vom 21. Juni 2022 betreffend Widerruf des Entscheids vom 24. Mai 2022 focht der Rekurrent mit Rekurs vom 27. Juni 2022 bei der

Rekurskommission an (Geschäft Nr. 2022-02). Dabei stellte er die folgenden Anträge:

1. Der Rekurs sei gutzuheissen und der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 21. Juni 2022 sei aufzuheben.
2. Eventualiter, es sei festzustellen, dass sämtliche bis anhin vom Büro der Konkordatskonferenz auf materieller Grundlage erlassenen Entscheide über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Lernvikariat nichtig sind und die Vorinstanz verpflichtet sei, genannte Entscheide im Sinne einer Rücknahme zu widerrufen, und die jeweiligen Angelegenheiten zuständigkeitshalber der Konkordatskonferenz zu neuerlicher Beschlussfassung zu unterbreiten habe.
3. Das Rekursverfahren sei für kostenfrei zu erklären.
4. Parteientschädigungen seien nicht auszurichten.

Rekurskommission

Der Rekursgegner hat seine Rekursantwort am 21. Juli 2022 erstattet und den Antrag gestellt, der Rekurs sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne.

V.

Am 6. Juli 2022 reichte der Rekursgegner der Rekurskommission ein Schreiben vom 1. Juli 2022 ein, mit welchem dem Rekurrenten der Beschluss der Konkordatskonferenz eröffnet wurde, ihn nicht zum Lernvikariat zuzulassen. Der Beschluss ist sozusagen wörtlich identisch mit dem Entscheid des Büros vom 24. Mai 2022. Er ist wie der Entscheid des Büros vom Präsidenten und vom Sekretär der Konkordatskonferenz unterzeichnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, wonach ein Weiterzug an die Rekurskommission möglich ist.

Gegen diesen Beschluss hat der Rekurrent am 22. Juli 2022 Rekurs bei der Rekurskommission erhoben (Geschäft Nr. 2022-03). Die Rekursschrift und die Anträge sind weitgehend identisch mit jenen vom 30. Mai 2022 gegen den Entscheid des Büros vom 24. Mai 2022; sie enthalten nur geringfügige Anpassungen. Die Anträge lauten wie folgt:

1. Der Rekurs sei gutzuheissen und der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 1. Juli 2022 sei aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass die Ausbildungsvereinbarung vom 18. Oktober 2021 nicht durch Anfechtung dahingefallen ist.
3. Der Rekurrent sei per 1. August 2022 zum Lernvikariat zuzulassen und sei in die Vikariatsstelle bei den Kirchgemeinden B. und C. einzuweisen.
4. Eventualiter, es sei festzustellen, dass der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 1. Juli 2022 widerrechtlich gewesen ist.
5. Eventualiter, für den Fall, dass der Rekurs vom 30. Mai 2022 als gegenstandslos abgeschrieben werden sollte, die Vorinstanz sei zu verpflichten, an den Rekurrenten SFr. 27'280.79 nebst 5% Zinsen p.a. seit Hängigkeit zu zahlen.
6. Eventualiter, es sei weiter festzustellen, dass die Vorinstanz für alle materiellen und immateriellen Schäden einzustehen hat, die sich aus der Nichtzulassung zum Lernvikariat inskünftig ergeben.

7. Eventualiter, es sei weiter festzustellen, dass das Büro der Konkordatskonferenz für die notwendigen Aufwendungen des Rekurrenten einzustehen habe, die sich aus einer allfälligen gegenstandslosen Abschreibung des Rekurses vom 30. Mai 2022 ergeben sollten.
8. Das Rekursverfahren sei für kostenfrei zu erklären.
9. Parteientschädigungen seien nicht auszurichten.

Die Rekursschrift wurde am 22. Juli 2022 der deutschen Post übergeben und am 25. Juli zusätzlich über das Schweizerische Generalkonsulat in F. eingereicht.

Mit Verfügung vom 9. August 2022 wurde die Rekursgegnerin zur Rekursantwort eingeladen. Diese ist am 19. August 2022 mit den folgenden Anträgen erstattet worden:

1. Eventualiter sei auf den Rekurs nicht einzutreten.
2. Im Übrigen sei der Rekurs abzuweisen, soweit auf diesen eingetreten werden kann.

VI.

Auf die Ausführungen der Parteien ist in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1. Formelles

1.1.

Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002 (im Folgenden Konkordat) und nach der Rekursverordnung zum Konkordat vom 29. November 2018 (im Folgenden Rekursverordnung oder RVO).

1.2.

Gemäss Art. 23 des Konkordats und § 8 Abs. 1 RVO beurteilt die Rekurskommission unter anderem Rekurse gegen Endentscheide des Büros der Konkordatskonferenz. Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (§ 9 RVO). Der Rekurs ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids schriftlich einzureichen (§ 11 RVO). Soweit die Rekursverordnung keine besonderen Bestimmungen für das Verfahren enthält, sind die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 (VRG) über das Verwaltungsverfahren sinngemäss anwendbar (§ 20 RVO).

Nicht vorgesehen ist in Art. 23 des Konkordats und in § 8 Abs. 1 RVO der Rekurs gegen Entscheide der Konkordatskonferenz. Wie jedoch die Konkordatskonferenz in ihrem Entscheid vom 1. Juli 2022 (E. 19) richtig ausführt, verlangt die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) in Verbindung mit Art. 86 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom

17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110), dass die Kantone gerichtlichen Rechtsschutz gegen Anordnungen ihrer Behörden vorsehen. Das gilt auch dann, wenn kantonale Körperschaften wie die Landeskirchen durch ein Konkordat Aufgaben an eine interkantonale Behörde übertragen (vgl. dazu BGE 148 I 104, Erwägungen [E.] 4 und 6.1). Trotz fehlender Rechtsgrundlagen im Konkordat und in der Rekursverordnung muss deshalb der Rekurs gegen Beschlüsse der Konkordatskonferenz möglich sein. Mangels einer anderen infrage kommenden Instanz ist dafür die Zuständigkeit der Rekurskommission anzunehmen.

Der Rekurrent ist von den angefochtenen Entscheiden berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung. Er hat die drei Rekurse innert der Rekursfrist von zehn Tagen eingereicht.

Auf die Rekurse ist deshalb einzutreten. Ob auf alle Anträge eingetreten werden kann, ist bei deren Erörterung zu prüfen.

1.3.

Die Rekurse betreffen den Entscheid des Büros der Konkordatskonferenz vom 24. Mai 2022, dessen Widerruf durch Entscheid vom 21. Juni 2022 sowie den von der Konkordatskonferenz am 1. Juli 2022 verabschiedeten Beschluss, der mit jenem des Büros vom 24. Mai 2022 weitgehend identisch ist. Die Entscheide betreffen den gleichen Adressaten und den gleichen Sachverhalt. Die Rekursgegner sind in den ersten beiden Fällen das Büro, d.h. der leitende Ausschuss der Konkordatskonferenz, und im anderen Fall die Konkordatskonferenz, also zwei personell teilweise identisch zusammengesetzte Organe des Konkordats. Es rechtfertigt sich deshalb, die drei Rekurse in einem Verfahren zu behandeln. Die Rekurse sind deshalb zu einem Verfahren zu vereinigen.

1.4.

Der angefochtene Beschluss vom 24. Mai 2022 ist nach Einreichung des Rekurses mit Beschluss des Büros vom 21. Juni 2022 widerrufen worden mit der Begründung, das Büro sei dazu nicht zuständig gewesen; über die Zulassung zum Lernvikariat habe die Konkordatskonferenz zu entscheiden.

Mit dem Widerruf ist das Anfechtungsobjekt des ersten Rekurses dahingefallen. Entsprechend hat der Rekursgegner beantragt, der Rekurs sei zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

Dieser Widerrufsentscheid ist jedoch angefochten worden und damit noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Es ist deshalb zunächst über den Rekurs gegen den Widerrufsentscheid zu entscheiden. Nur wenn dieser abgewiesen wird, stellt sich die Frage nach den Konsequenzen des Widerrufs.

2. Widerrufsentscheid des Büros vom 21. Juni 2022 (Geschäft Nr. 2022-02)

2.1.

Der Rekurrent begründet seinen Rekurs gegen den Widerrufsentscheid des Büros vom 21. Juni 2022 wie folgt:

- Der Widerrufsentscheid sei ein erstinstanzlicher Zwischenentscheid, der anfechtbar sei, wenn er einen Nachteil zur Folge habe, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lasse (Ziff. 1.1).
- Ein Entscheid sei nur nichtig, wenn der anhaftende Mangel besonders schwer und leicht erkennbar sei und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet werde (Ziff. 3.3).
- Der Mangel sei zwar schwer, aber nicht leicht erkennbar; das Büro sei bisher von seiner Zuständigkeit ausgegangen und auch er, der Rekurrent, habe die Unzuständigkeit erst nach eingehender Prüfung entdeckt, obwohl er juristisch geschult sei. In der Gesamtschau ergebe sich, dass der Entscheid nur anfechtbar, nicht jedoch nichtig sei (Ziff. 3.4).
- Weil der Entscheid vom 24. Mai 2022 nach eingehender Ermittlung des Sachverhalts erfolgt sei, sei ein Widerruf nicht zulässig (Ziff. 4.5).
- Eventualiter, falls die Zulässigkeit des Widerrufs trotzdem bejaht würde, müssten aus Gründen der Rechtsgleichheit sämtliche Entscheide über die materielle Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Lernvikariat, die das Büro bis anhin gefällt habe, zufolge Nichtigkeit widerrufen werden (Ziff. 5).

2.2.

Der Rekursgegner begründet in seiner Rekursantwort vom 21. Juli 2022 seinen Abweisungsantrag vor allem mit dem fehlenden Rechtsschutzinteresse des Rekurrenten, da dieser in seinem Rekurs vom 30. Mai 2022 selbst die fehlende Zuständigkeit des Büros beanstandet und die Aufhebung des Entscheids vom 24. Mai 2022 beantragt hatte. Der Rekurrent erleide durch den Widerrufsentscheid keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil, da die Konkordatskonferenz den Entscheid am 1. Juli 2022 vollumfänglich bestätigt und mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet habe.

2.3.

Der Widerrufsentscheid ist nicht ein Zwischenentscheid, sondern ein Endentscheid des Büros. Er schliesst das Verfahren vor dem Büro ab. Dieser Entscheid ist mit Rekurs anfechtbar (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, N. 1218).

Der Rekurrent hatte in seinem Rekurs gegen den Entscheid des Büros vom 24. Mai 2022 unter anderem ausgeführt, dem Büro fehle die Zuständigkeit, über die Nichtzulassung zum Lernvikariat aus materiellen Gründen zu entscheiden; dazu sei die Konkordatskonferenz zuständig (Ziff. 3, S. 17-19).

Gestützt auf diese Rüge hat das Büro seinen Beschluss vom 24. Mai 2022 widerrufen und die Angelegenheit der Konkordatskonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt. Damit hat das Büro vermieden, dass sein Entscheid durch die Rekurskommission wegen fehlender Zuständigkeit aufgehoben wird.

Das Büro hat den Widerrufsentscheid vor allem damit begründet, dass der Entscheid vom 24. Mai 2022 wegen sachlicher und funktioneller Unzuständigkeit nichtig sei. Dabei stützt es sich auf eine Literaturstelle, die dies nicht bestätigt (Kaspar Plüss, in: Alain Griffel (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG), 3. Aufl., Zürich usw. 2014, § 5 N. 38). Sachliche und funktionelle Unzuständigkeit haben nur dann Nichtigkeit zur Folge, wenn eine «qualifiziert unrichtige Instanz entschieden hat und der Mangel

schwer und offensichtlich war ... Kein offensichtlicher Zuständigkeitsmangel und somit keine Nichtigkeit liegt beispielsweise vor, wenn sich eine unzuständige Behörde während Jahren als zuständig erachtete und deren Zuständigkeit auch seitens der Verfahrensbeteiligten bisher nie in Frage gestellt wurde.» Dies entspricht auch der Gerichtspraxis (vgl. z.B. BGE 132 II 21, E. 3.1).

Im vorliegenden Fall war das Büro als leitender Ausschuss der Konkordatskonferenz (vgl. Art. 6 des Konkordats) nicht offensichtlich unzuständig; das Büro ist für die meisten Entscheide im Zusammenhang mit dem Lernvikariat zuständig (vgl. § 77 Abs. 3 der Ausbildungsordnung vom 14. Juni 2019). Das Büro selbst hielt sich nach eigener Aussage (S. 1 des Entscheids vom 21. Juni 2022) auch in früheren Fällen für zuständig, und dies ist bisher nie beanstandet worden. Demgemäss war sein Entscheid zwar anfechtbar, aber nicht nichtig. Selbst wenn der Entscheid vom 24. Mai 2022 nichtig gewesen wäre, wäre dessen Widerruf nicht erforderlich gewesen. Die Konkordatskonferenz hätte ihren Entscheid auch fällen können, ohne dass der Entscheid des Büros zuvor widerrufen wurde.

Der Widerruf eines Entscheids durch die entscheidende Behörde ist vor Eintritt von dessen Rechtskraft grundsätzlich zulässig, wenn dafür sachliche Gründe vorliegen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, N. 1224 ff.). Diese Voraussetzung war hier erfüllt, da der Rekurrent die Unzuständigkeit des Büros geltend gemacht und unter anderem aus diesem Grund die Aufhebung des Entscheids vom 24. Mai 2022 beantragt hatte.

Die Anfechtung des Widerrufsentscheids erscheint zwar widersprüchlich, nachdem der Rekurrent die Unzuständigkeit des Büros gerügt hatte. Mit diesem Entscheid sollte der Entscheid der dafür zuständigen Konkordatskonferenz ermöglicht werden. Da gemäss den zutreffenden Ausführungen im Entscheid der Konkordatskonferenz vom 1. Juli 2022 zum Rechtsschutz auch deren Beschluss mit Rekurs angefochten werden konnte (vgl. vorstehende E. 1.2.), entstand dem Rekurrenten auch kein wesentlicher Nachteil aus dem Widerruf des Entscheids des Büros.

2.4.

Mit dem Widerrufsentscheid wurde jedoch der angefochtene Entscheid nicht aufgehoben. Vielmehr wurde dieser an die Konkordatskonferenz als zuständige Instanz zum Entscheid überwiesen und durch diese wenige Tage später in unveränderter Form bestätigt. Es wurde lediglich der vom Rekurrenten gerügte Zuständigkeitsmangel behoben, ohne dass der Entscheid als solcher oder dessen Begründung geändert wurde. Entsprechend liegt nicht wirklich ein Widerruf des Entscheids vor, sondern die Überweisung des Gesuchs an die zuständige Instanz der gleichen Organisation. Das zeigt sich auch daran, dass der Entscheid der Konkordatskonferenz auf dem gleichen Briefpapier mit gleicher Adresse ausgefertigt und mit den gleichen Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs unterzeichnet ist wie jener des Büros.

Mit dem Beschluss der Konkordatskonferenz wurde der geltend gemachte Zuständigkeitsfehler des Entscheids vom 24. Mai 2022 geheilt. Es wäre überspitzt formalistisch, vom Rekurrenten unter diesen Umständen zu verlangen, dass er den Entscheid der Konkordatskonferenz erneut anfecht, obwohl er bereits gegen den identischen Entscheid des Büros einen ausführlich begründeten und

belegten Rekurs erhoben hat. In einer solchen Situation muss es genügen, dass nach Eröffnung des Entscheids der Konkordatskonferenz dem Rekurrenten Gelegenheit eingeräumt wird, seinen Rekurs im Lichte des neuen Entscheids im Rahmen einer Replik anzupassen oder zu ergänzen. Anders wäre es höchstens zu beurteilen, wenn eine völlig andere Behörde zuständig wäre, insbesondere wegen örtlicher Unzuständigkeit.

Aus diesem Grund war der Widerruf des Entscheids vom 24. Mai 2022 mit der Folge der Gegenstandslosigkeit des Rekurses 2022-01 unnötig und deshalb unverhältnismässig, also rechtswidrig.

Das Büro hat in seiner Rekursantwort vom 23. Juni 2022 denn auch eventualiter zu den Ausführungen in der Rekurschrift vom 30. Mai 2022 Stellung genommen und Ablehnung des Rekurses beantragt, soweit auf diesen eingetreten werden kann.

2.5.

Demgemäss ist der Rekurs gegen den Widerrufsentscheid des Büros vom 21. Juni 2022 gutzuheissen. Der Entscheid vom 24. Mai 2022 ist nicht widerrufen, sondern an die zuständige Instanz überwiesen und von dieser bestätigt worden. Dadurch ist der geltend gemachte Zuständigkeitsmangel des Entscheids vom 24. Mai 2022 geheilt worden.

2.6.

Mit der Gutheissung des Rekurses wird der Eventualantrag des Rekurrenten zum Widerrufsentscheid gegenstandslos; darüber muss nicht entschieden werden.

3. Entscheid des Büros vom 24. Mai 2022 (Geschäft Nr. 2022-01)

Mit der Gutheissung des Rekurses gegen den Widerrufsentscheid des Büros ist der Rekurs gegen den Entscheid des Büros vom 24. Mai nicht gegenstandslos geworden.

Da indessen der Rekurrent den Entscheid der Konkordatskonferenz vom 1. Juli 2022 angefochten hat, ist der Rekurs gegen den weitgehend identischen Entscheid des Büros vom 24. Mai 2022 ersetzt worden. Der Rekurrent hat kein schützenswertes Interesse mehr an der Behandlung seines Rekurses gegen den Entscheid des Büros.

Aus diesem Grund ist auf den Rekurs 2022-01 nicht einzutreten.

4. Nichtzulassung zum Lernvikariat (Entscheid der Konkordatskonferenz vom 1. Juli 2022; Geschäft Nr. 2022-03)

4.1.

Der Rekurs richtet sich somit gegen den Beschluss der Konkordatskonferenz vom 1. Juli 2022. Da auch auf den Rekurs gegen den Entscheid des Büros einzutreten wäre, wenn der Rekurrent den Beschluss der Konkordatskonferenz nicht

separat angefochten hätte, erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob die Konkordatskonferenz ihren Entscheid bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Widerrufsentscheids fällen durfte.

4.2.

Das Lernvikariat ist in Art. 17 des Konkordats und in §§ 72 ff. der Ausbildungsordnung vom 14. Juni 2019 (AO) geregelt.

4.3.

Die Verweigerung der Zulassung des Rekurrenten zum Lernvikariat wird im angefochtenen Beschluss damit begründet, dass der Rekurrent die Mitgliedschaft in der Landeskirche E. durch falsche Angaben betreffend seinen Wohnsitz erlangt habe, da er an der angeführten Adresse in G. nicht Wohnsitz, sondern lediglich eine Postadresse habe. Entsprechend sei er nicht rechtmässiges Mitglied einer Landeskirche (E. 11). Auch sei die Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen nicht bereits aufgrund eines ein- oder zweisemestrigen Studiums an einer grenznahen Universität gegeben, zumal dieses wegen des pandemiebedingten Lockdowns ohne Präsenzveranstaltungen stattgefunden habe. Auch die einmalige Durchführung eines Gemeindeprojekts an einem Wochenende begründe keine tatsächliche Beziehung zu einer Kirchgemeinde (E. 12).

Sodann weiche die vom Rekurrenten den beiden Kirchgemeinden vorgelegte und mit ihnen abgeschlossene Vereinbarung über das Lernvikariat in mehreren Punkten von den Vorgaben der Konkordatskonferenz ab (E. 1). So habe er einerseits die Pflicht zur Erteilung von Konfirmationsunterricht aus der Vereinbarung gestrichen und andererseits die Zurverfügungstellung einer unentgeltlichen und standesgemässen Wohnmöglichkeit durch die Kirchgemeinden sowie die Vergütung von Reisespesen (1. Klasse) in die Vereinbarung aufgenommen; auch mit Bezug auf die Lernzeit gebe es Abweichungen, und die Erwähnung seiner Zulassung als Rechtsanwalt sei nicht nachvollziehbar (E. 1, 7-10 und 13-15).

Die umstrittenen Änderungen seien vom Rekurrenten vorgenommen worden, ohne dies den für den Vertragsabschluss zuständigen Mitgliedern der Kirchenpflegen der betroffenen Kirchgemeinden offengelegt zu haben; die beteiligten Kirchgemeinden seien aufgrund dieser Vorkommnisse nicht mehr bereit, den Rekurrenten in ihrer Gemeinde das Lernvikariat absolvieren zu lassen (E. 2 und 16). Damit habe der Rekurrent ein unlauteres Verhalten an den Tag gelegt, welches einer Pfarrperson unwürdig sei und ihn für den Pfarrberuf als ungeeignet erscheinen lasse (E. 17).

4.4.

Der Rekurrent nimmt zu den einzelnen Vorwürfen in seiner Rekurschrift vom 22. Juli 2022 ausführlich Stellung.

Zunächst führt der Rekurrent im Detail aus, dass er die einzelnen formellen Voraussetzungen für die Zulassung erfülle (Ziff. I-IX, S. 2-7); dies wird von der Rekursgegnerin nicht bestritten. Nach einer Zusammenfassung der Vorwürfe der Vorinstanz (Ziff. XI, S. 7-15) und Ausführungen zu den formellen Aspekten des Rekurses (Ziff. 1 und 2, S. 15-19) rügt er, dass die Konkordatskonferenz ihren Entscheid gefällt habe, bevor der Widerrufsentscheid des Büros in Rechtskraft erwachsen sei (Ziff. 3, S. 19-20; vgl. dazu vorn E. 4.1).

Zur Ausbildungsvereinbarung führt der Rekurrent aus, diese sei aufgrund der übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien wirksam zustande gekommen; es handle sich um eine privatrechtliche Übereinkunft (Ziff. 4.1, S. 20).

Zum Vorwurf, er wolle sich dem Konfirmandenunterricht entziehen, entgegnet der Rekurrent, dies sei nicht der Fall. Vielmehr habe er mit dem Vikariatsleiter ein verstärktes Engagement in diesem Bereich in Aussicht genommen (Ziff. 4.2.1, S. 21-22).

Zur Regelung der Wohnmöglichkeit in den beiden Gemeinden führt der Rekurrent aus, dass eine solche nicht nur für ihn, sondern auch für seine Arbeit und die Kirchgemeinden von Vorteil wäre, damit er vor Ort anwesend wäre. Es sei ihm auch bereits eine Wohnmöglichkeit in Aussicht gestellt worden. Von den Möglichkeiten, ein Stipendium für die Existenzsicherung zu erlangen, habe er erst nach Abschluss der Vereinbarung erfahren (Ziff. 4.2.2, S. 22-24).

Der Fahrkostenersatz für Dienstfahrten (nicht jedoch für den Arbeitsweg) sei korrekt vereinbart worden. Eine Vereinbarung, dass einem Arbeitnehmer keine Spesen ersetzt werden, wäre gesetzwidrig (E. 4.2.3, S. 24-25).

Die für eigenverantwortliches Lernen zur Verfügung stehende Zeit sei gemäss den Vorgaben der Konkordatskonferenz korrekt vereinbart worden (Ziff. 4.2.4, S. 25-26).

Die Erwähnung der Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf sei nur erfolgt, damit nicht der Vorwurf erhoben werde, der Rekurrent sei neben dem Lernvikariat auch noch als Anwalt in Deutschland tätig. In der Schweiz sei er nicht zur Ausübung der Anwaltstätigkeit berechtigt (Ziff. 4.2.5, S. 26-27).

Ausführlich äussert sich der Rekurrent sodann zur Anfechtung der Ausbildungsvereinbarung (Ziff. 4.3, S. 27-31). Er habe den Vertretern der beiden Kirchgemeinden keine falschen Tatsachen vorgespiegelt oder Tatsachen unterdrückt. Er sei auch nicht verpflichtet gewesen, diese über Tatsachen aufzuklären. Er habe weder Aufklärungspflichten verletzt noch gegen Treu und Glauben verstossen. Jedenfalls wäre die behauptete Täuschung nicht absichtlich erfolgt, und fahrlässige Täuschung genüge nicht für die Nichtigkeitserklärung des Vertrags. Ein Rücktritt vom Vertrag seitens der beiden Kirchgemeinden sei weder vertraglich noch gesetzlich vorgesehen, und auch ein Vertrag zulasten Dritter liege nicht vor (Ziff. 4.4 und 4.5, S. 32).

Zum Wohnsitz in G. und zur Mitgliedschaft in der Landeskirche E. führt der Rekurrent in Ziff. 5 und 6 (S. 33-35) aus, der Wohnsitz bestimme sich nicht nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), sondern nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Er sei im Hinblick auf das Gemeindeprojekt in G. mit dem dortigen Pfarrer vereinbart worden. Im Übrigen sei Wohnsitz im Konkordatsgebiet nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Lernvikariat. Er sei gestützt auf seine Anchlusserklärung in die Landeskirche E. aufgenommen worden. Entsprechend sei auch die Empfehlung dieser Landeskirche für das Lernvikariat ordnungsgemäss erfolgt.

Zur Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen macht der Rekurrent geltend, er erfülle die vom Bundesgericht im Zusammenhang mit der Einbürgerung aufgestellten Kriterien, zumal er die deutsche Sprache beherrsche und nicht nur in H., sondern auch in I. zwei Jahre studiert und beim vormaligen Untersuchungsrichteramt J. in K. gearbeitet habe. Im Übrigen bilde die Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen keine Voraussetzung für die Zulassung zum Lernvikariat gemäss Art. 17 Abs. 1 Satz 2 des Konkordats und § 75 Abs. 1 AO (Ziff. 7, S. 35-37).

Zum Vorliegen der notwendigen persönlichen Voraussetzungen nimmt der Rekurrent ausführlich Stellung, indem er die Rechtsstellung von Pfarrpersonen im Allgemeinen beleuchtet und sich auf den Standpunkt stellt, für ihn als Bewerber um ein Lernvikariat würden keine höheren Anforderungen gelten, als sie an ordentliche Kirchenmitglieder gestellt werden. Die Abreden mit den beiden Kirchgemeinden würden den gesetzlichen Regelungen entsprechen und seien von der Vertragsfreiheit gedeckt; eine absichtliche Täuschung habe nicht stattgefunden (Ziff. 8, S. 37-41).

Unter dem Titel Ermessensausübung (Ziff. 10, S. 41) legt der Rekurrent dar, dass die Konkordatskonferenz kein Ermessen habe, wenn sämtliche Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 des Konkordats und § 75 Abs. 1 AO vorlägen. Lediglich die unbestimmten Rechtsbegriffe «gute Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen» und «Vorliegen der notwendigen persönlichen Voraussetzungen» seien der Auslegung zugänglich; diese Voraussetzungen seien bei ihm erfüllt.

Weiter macht der Rekurrent geltend, selbst wenn der angefochtene Entscheid rechtmässig wäre, wäre er im Ergebnis unangemessen (Ziff. 11, S. 41-42). Denn bereits im Oktober 2019 habe ihm die Ausbildungskommission unter bestimmten Auflagen die Zulassung in Aussicht gestellt. Diese Auflagen habe er alle erfüllt. Damit sei ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden. Betreffe der Mangel der Vereinbarung lediglich einzelne Teile, so sei diese nicht nichtig, falls anzunehmen sei, dass die Vereinbarung auch ohne die mangelhaften Teile abgeschlossen worden wäre. Im Rekurs gegen den Entscheid des Büros vom 24. Mai 2022 hatte der Rekurrent überdies ausgeführt, die von der Vorinstanz im Vorfeld des angefochtenen Entscheids verfassten Schreiben seien im Ton unangemessen gewesen. Es wären andere Mittel der Konfliktlösung zur Verfügung gestanden. Man hätte ein *fait accompli* geschaffen, um eine missliebige Persönlichkeit aus dem Pfarrdienst fernzuhalten, der man sonst nichts vorwerfen könne (Ziff. 11, S. 41-42). Diese Rügen sind im Rekurs gegen den Entscheid der Konkordatskonferenz nicht mehr enthalten.

Eventualiter, für den Fall, dass eine Zulassung zum Lernvikariat nicht möglich wäre, sei die Widerrechtlichkeit des angefochtenen Entscheids festzustellen (Ziff. 12, S. 42-43). Es bestehe Wiederholungsgefahr, er habe ein Rehabilitationsinteresse, es liege ein tiefgreifender Grundrechtseingriff vor und ein solcher Feststellungsentscheid hätte präjudizielle Wirkung.

Weiter macht der Rekurrent eventualiter Schadenersatzansprüche im Betrag von CHF 27'280.79 geltend für die nutzlos gewordenen Aufwendungen, die im Einzelnen aufgelistet und belegt werden (Ziff. 13.1, S. 44-49).

Überdies verlangt der Rekurrent wiederum eventualiter, es sei festzustellen, dass die Rekursgegnerin für den künftigen materiellen und immateriellen Schaden einzustehen habe, der sich aus der Nichtzulassung zum Lernvikariat ergebe; dieser wird nicht beziffert. Es geht dabei um die Leistungen, die ihm in Zukunft entgehen (positives Interesse; Ziff. 13.2, S. 49). Ebenso verlangt er eventualiter die Feststellung, dass die Rekursgegnerin für die notwendigen Aufwendungen des Rekurrenten einzustehen habe, die sich aus der Abschreibung des Rekurses vom 30. Mai 2022 zufolge Gegenstandslosigkeit ergeben sollten (Ziff. 13.3, S. 49-50).

4.5.

Der Eventualantrag in der Rekursantwort vom 19. August 2022 bezieht sich auf die Rechtzeitigkeit der Rekurerhebung (Ziff. 1-3); diese ist gegeben (vgl. dazu vorn E. 1.2).

Sodann nimmt die Rekursgegnerin zu den einzelnen Ausführungen des Rekurrenten Stellung, ohne von der Begründung des angefochtenen Entscheids abzuweichen (Ziff. 7-16). Zum Antrag des Rekurrenten auf Feststellung der Widerrechtlichkeit des angefochtenen Beschlusses stellt die Rekursgegnerin den Antrag auf Nichteintreten, weil die Voraussetzungen für einen Feststellungsentscheid fehlten (Ziff. 17). Auch mit Bezug auf die Schadenersatzansprüche beantragt die Rekursgegnerin Nichteintreten, weil darüber die Vorinstanz noch nicht entschieden habe; dies wäre Voraussetzung für eine Beurteilung durch die Rekurskommission, falls dazu nicht ein Verfahren aus Staatshaftung einzuleiten wäre (Ziff. 18).

5. Beurteilung

5.1.

Der angefochtene Entscheid stützt sich vor allem auf vier Gründe für die Nichtzulassung des Rekurrenten zum Lernvikariat:

1. Fehlender Wohnsitz im Gebiet und damit fehlende Mitgliedschaft des Rekurrenten in einer Landeskirche.
2. Irreführung der Kirchgemeinden beim Abschluss der Vereinbarung über das Lernvikariat in mehreren Punkten.
3. Fehlende Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen.
4. Fehlen der persönlichen Voraussetzungen für das Lernvikariat und den Pfarrberuf.

Diese vier Gründe sind im Folgenden zu prüfen.

5.2.

Gemäss Art. 17 Abs. 1 des Konkordats erfolgt die Anmeldung zum Lernvikariat über die Konkordatskirche, welcher der Anwärter angehört. Das setzt somit voraus, dass ein Anwärter einer Konkordatskirche angehört.

Einer Konkordatskirche als öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaft kann nur angehören, wer auf deren Gebiet Wohnsitz hat; es gilt das Territorialitätsprinzip. Der Wohnsitz einer Person befindet sich gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, wo sie also ihren Lebensmittelpunkt hat. Dieselbe Regelung enthält auch Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG im internationalen Verhältnis.

Bei der Adresse des Rekurrenten in G. handelt es sich unbestrittenermassen nicht um dessen Wohnort, sondern um die Zustelladresse; der Rekurrent wohnt in L., Deutschland. Somit hat er in der Schweiz keinen Wohnsitz und kann auch nicht Mitglied einer Landeskirche im Konkordatsgebiet sein.

Dass der Rekurrent trotzdem als Mitglied der Kirchgemeinde G. und damit der Landeskirche E. geführt wird, ist auf seine Adresse in G. zurückzuführen, die jedoch für sich allein keinen Wohnsitz begründet. Selbst die polizeiliche Anmeldung in einer Gemeinde begründet nicht ohne Weiteres einen Wohnsitz. Anscheinend sind die Kirchgemeinde und die Landeskirche von der irrtümlichen Annahme ausgegangen, der Rekurrent habe Wohnsitz in ihrem Gebiet. So ist denn auch der Rekurrent zur Empfehlung der Landeskirche E. betreffend Zulassung zum Lernvikariat gekommen. Insofern erfüllt der Rekurrent eine Zulassungsvoraussetzung für das Lernvikariat nur in formeller, nicht in materieller Hinsicht; er hat keinen rechtlichen Wohnsitz im Kanton E. und auch nicht im Gebiet einer anderen Landeskirche des Konkordats und ist entsprechend nicht Mitglied einer Landeskirche im Konkordatsgebiet.

5.3.

Die Rekursgegnerin wirft dem Rekurrenten vor, die beiden Kirchgemeinden beim Abschluss der Vereinbarung über das Lernvikariat irregeführt zu haben, indem er ihnen einen Vereinbarungstext zur Unterzeichnung vorgelegt habe, ohne sie darauf hinzuweisen, dass er gegenüber der Mustervorlage der Konkordatskonferenz Änderungen vorgenommen habe. Die beiden Kirchgemeinden seien unter diesen Umständen nicht mehr bereit, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen.

In der Regel ist der Bewerber für eine Stelle wie für ein Lernvikariat die schwächere Partei und der künftige Arbeitgeber legt einen Vertragsentwurf vor, der Gegenstand der Verhandlungen bildet. Im hier zu beurteilenden Fall war das anscheinend umgekehrt, was mit der beruflichen Tätigkeit des Rekurrenten als Rechtsanwalt und mit der Tatsache zu erklären ist, dass die Gemeindebehörden juristische Laien sind und wohl ein Lernvikariat für sie eine nicht alltägliche Angelegenheit ist. Trotzdem ist es schwer verständlich, dass Behördenmitglieder auf diese Weise einen Vertrag abschliessen, ohne dessen Inhalt genau geprüft zu haben. Umgekehrt wäre es aber auch Sache des Rekurrenten gewesen, die Verhandlungspartner auf die Punkte hinzuweisen, bei welchen er Änderungen gegenüber der Mustervereinbarung der Konkordatskonferenz vorgenommen hat. Eine entsprechende Aufklärungspflicht ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben als Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ob die Vereinbarung aus diesem Grund geradezu nichtig ist, erscheint zweifelhaft. Aber dass dieses Verhalten des Rekurrenten bei der Beurteilung der notwendigen persönlichen Voraussetzungen für das Lernvikariat mitberücksichtigt wird, ist nicht zu beanstanden.

5.4.

Inwiefern die gute Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen Voraussetzung für die Zulassung zum Lernvikariat sein darf, ist nicht ersichtlich und wird auch im angefochtenen Entscheid nicht ausgeführt. Diese mag zwar für die Wahl an eine Pfarrstelle von Bedeutung sein. Ob sie dagegen bereits für ein

Lernvikariat verlangt werden kann, ohne dass dies in der Ausbildungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist, erscheint zumindest zweifelhaft.

Dazu kommt, dass der Rekurrent nicht nur zwei Semester in H. – allerdings während der Pandemie ohne Präsenzunterricht – studiert hat, sondern vor 20 Jahren auch zwei Jahre in I. studiert und gearbeitet hat. Das ist im angefochtenen Entscheid nicht berücksichtigt worden. Dem Rekurrenten unter diesen Umständen jegliche Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen abzusprechen, erscheint fragwürdig.

Rekurskommission

Jedenfalls könnte die angeblich fehlende Vertrautheit des Rekurrenten mit den schweizerischen Verhältnissen für sich allein kein Grund sein, ihm die Zulassung zum Lernvikariat zu verweigern.

5.5.

Der wichtigste Vorwurf der Rekursgegnerin gegenüber dem Rekurrenten betrifft das Fehlen der notwendigen persönlichen Voraussetzungen. Deren Vorliegen bildet Voraussetzung für die Zulassung zum Lernvikariat gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. b des Konkordats.

Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Im kirchlichen Umfeld spielt die persönliche Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Personals und insbesondere der Pfarrpersonen und damit auch eines Lernvikars eine besonders wichtige Rolle. Der Standpunkt des Rekurrenten, er habe keinen höheren Ansprüchen zu genügen als ein durchschnittliches Kirchenmitglied (Ziff. 8.3, S. 40), ist unzutreffend. Fehlt es an der persönlichen Integrität und Vertrauenswürdigkeit, muss die Zulassung verweigert werden. Bei deren Beurteilung kommt der zuständigen Instanz ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu.

Die Rekursgegnerin begründet ihre Beurteilung vor allem mit dem fiktiven Wohnsitz und der gestützt darauf erlangten Mitgliedschaft und Empfehlung der Landeskirche E. sowie mit der zumindest eventualvorsätzlichen Täuschung der Präsidenten der beiden Kirchgemeinden beim Abschluss der Vereinbarung für das Lernvikariat.

Die Rekurskommission ist zwar grundsätzlich befugt, das Ermessen der Behörden zu überprüfen (§ 20 RVO in Verbindung mit § 20 Abs. 1 VRG). Dabei hat sie allerdings Zurückhaltung zu üben. Sie kann nicht ihr eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der für die Beurteilung verantwortlichen Behörde setzen; diese hat die Fachkenntnisse und Erfahrungen, welche für die Beurteilung erforderlich sind. Die Rekurskommission kann lediglich die Begründung des angefochtenen Entscheids auf Rechtmässigkeit und Stichhaltigkeit, das heisst auf die rechtskonforme Ausübung des Ermessens überprüfen (vgl. dazu Marco Donatsch, in: Kommentar VRG, § 20 N. 52).

5.6.

Der Rekursgegnerin ist darin zuzustimmen, dass der Rekurrent bei seinen Verhandlungen mit den Kirchgemeinden etwas gar falsch vorgegangen ist und – wie das für einen Rechtsanwalt üblich ist – möglichst viel für seinen Klienten, hier also für sich selbst, herausholen wollte, was ihm auch gelungen ist. Was für

die Arbeit des Rechtsanwalts üblich ist, ist im Umfeld der Kirche und insbesondere im Zusammenhang mit einem Lernvikariat – und erst noch in eigener Sache – fragwürdig. Ein Pfarrer und damit auch ein Lernvikar darf nicht als Rechtsanwalt in eigener Sache auftreten, um durch Verhandlungsgeschick für sich das Maximum herauszuholen, indem er die geringe Vertrautheit der Verhandlungspartner mit der Materie ausnützt.

Dem Rekurrenten ist insofern der Rollenwechsel vom Rechtsanwalt zum Pfarrvikar misslungen, was alle Beteiligten vor den Kopf gestossen und begreiflicherweise Abwehrreaktionen ausgelöst hat. Das zeigt auch die rein juristische Argumentation in den Rekurschriften, die zwar weitgehend korrekt ist, aber die für den Pfarrberuf wesentlichen menschlichen Aspekte ausser Betracht lässt.

Die von der Rekursgegnerin aufgeführten Gründe für die Nichtzulassung zum Lernvikariat stellen die Vertrauenswürdigkeit und Integrität des Rekurrenten tatsächlich infrage. Wenn die Konkordatskonferenz in Übereinstimmung mit der zuständigen Landeskirche unter diesen Umständen zur Auffassung gelangt, dass der Rekurrent für den Pfarrberuf nicht geeignet ist, ist die Nichtzulassung zum Lernvikariat konsequent und nicht zu beanstanden.

Entsprechend sind der erste und der dritte Antrag des Rekurrenten abzuweisen.

5.7.

Mit der Verweigerung der Zulassung zum Lernvikariat entfällt auch die Grundlage für die Erfüllung der Ausbildungsvereinbarung mit den beiden Kirchgemeinden. Diese stand unter dem stillschweigenden Vorbehalt der Zulassung des Rekurrenten zum Lernvikariat. Entsprechend ist der zweite Antrag des Rekurrenten gegenstandslos geworden und nicht darauf einzutreten.

5.8.

Wenn über die Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheids entschieden werden kann, fehlt es an der Voraussetzung für einen Feststellungsentscheid; ein solcher ist gegenüber einem Gestaltungsentscheid subsidiär (Jürg Bosshart/Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, § 19 N. 26). Entsprechend ist auf den vierten Antrag des Rekurrenten nicht einzutreten.

5.9.

Für die Entschädigungsbegehren des Rekurrenten (Anträge 5, 6 und 7) ist die Rekurskommission nicht zuständig, da darüber erstinstanzlich noch nicht entschieden worden ist. Die Forderungen sind der Konkordatskonferenz vorzulegen.

Ob im Fall der Ablehnung durch die Konkordatskonferenz der Rekurs an die Rekurskommission zulässig wäre, ist unklar. Darüber ist in der Regel im Rahmen eines Staatshaftungsverfahrens zu entscheiden. Ein solches ist allerdings im Konkordat nicht vorgesehen, so dass sich die Frage stellt, welche Behörde dafür zuständig und welches Verfahren massgebend wäre. Aus diesem Grund müsste wohl der Entscheid der Konkordatskonferenz über die Forderungen des Rekurrenten mit Rekurs an die Rekurskommission angefochten werden können. Darüber ist im vorliegenden Verfahren jedoch nicht zu entscheiden.

Auf die Anträge 5, 6 und 7 ist aus diesen Gründen nicht einzutreten.

5.10.

Demgemäss ist der Rekurs 2022-03 abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Rekurskommission

6. Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie Rechtsmittel

6.1.

Gestützt auf § 19 RVO sind weder Kosten zu erheben noch Parteientschädigungen zuzusprechen.

6.2.

Der vorliegende Entscheid ist endgültig (Art. 23 des Konkordats). Er unterliegt jedoch gemäss Art. 82 ff. BGG der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

Demgemäss entscheidet die Rekurskommission:

1. Die Rekurse 2022-01, 2022-02 und 2022-03 werden zu einem Verfahren vereinigt.
2. Der Rekurs 2022-02 wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.
3. Auf den Rekurs 2022-01 wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.
4. Der Rekurs 2022-03 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
5. Es werden keine Kosten erhoben.
6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
7. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Empfang Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag mit Begründung enthalten und der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
8. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an:
 - den Rekurrenten
 - den Rekursgegner und die Rekursgegnerin.

REKURSKOMMISSION

des Konkordats für die Ausbildung
der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer
und ihre Zulassung zum Kirchendienst

Jürg Vöggtli

Tobias Jaag

Versand: 25. Oktober 2022